

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 22. Jänner 1993

8. Stück

11. Gesetz: Wiener Kinogesezt; Änderung (Wiener Kinogeseztnovelle 1992).  
(EWR/Art. 4, 31-35)

12. Gesetz: Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, Änderung.  
(EWR/Art. 4, 31-35)

## 11.

### Gesetz, mit dem das Wiener Kinogesezt 1955 geändert wird (Wiener Kinogeseztnovelle 1992)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Wiener Kinogesezt 1955, LGBl. für Wien Nr. 18/1955, zuletzt geändert durch die Wiener Kinogeseztnovelle 1989, LGBl. Nr. 29/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2 a Abs. 3 lautet:

„(3) Einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts darf eine Konzession nur verliehen werden, wenn sie ihren Sitz im Inland oder einem Staat hat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 und sinngemäß auch die des Abs. 2 müssen für alle Personen zutreffen, denen ein maßgeblicher Einfluß auf die Konzessionsausübung zusteht.“

2. Dem § 2 a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.“

3. § 3 Abs. 1, zweiter Satz lautet:

„Die Konzession ist persönlich auszuüben, juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts haben einen Geschäftsführer mit Wohnsitz im Inland zu bestellen; im übrigen bedarf die Ausübung der verliehenen Konzession durch einen Geschäftsführer sowie die Verpachtung der Konzession einer Genehmigung, die nur aus wichtigen Gründen erteilt werden kann.“

## Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion

## 12.

### Gesetz, mit dem das Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 28/1936, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 27/1948 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.“

2. § 4 zweiter Satz lautet:

„Sie haben für die Ausübung einen geeigneten Geschäftsführer (§ 3) mit Wohnsitz im Inland zu bestellen.“

## Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion